



HVBG

HVBG-Info 17/1985 vom 29.08.1985, S. 0036 - 0040, DOK 374.283/017-BSG

**UV-Schutz auf dem Weg zum Teeautomaten innerhalb des Werksgeländes
- BSG-Urteil vom 14.05.1985 - 5a RKnU 3/84**

UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO auf dem Weg zum Teeautomaten (dabei Unfall) innerhalb des Werksgeländes;

hier: BSG-Urteil vom 14.05.1985 - 5a RKnU 3/84 - (u.a.

Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 29.10.1981

- 8/8a RU 54/80 - vgl. VB 18/82, vom 19.05.1983

- 2 RU 44/82 - vgl. VB 74/83 und vom 20.10.1983

- 2 RU 54/82 - vgl. HV-INFO 12/1983, S. 123-125)

Das BSG hat mit Urteil vom 14.05.1985 - 5a RKnU 3/84 - den UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bei folgendem Sachverhalt bejaht:

Der Kläger war zur Unfallzeit in der Werkstatt eines Bergbauunternehmens beschäftigt. Am 29.10.1981 endete seine Arbeitszeit um 14.30 Uhr. Etwa eine Stunde vorher ging er zum Teeautomaten vor der Waschkaue der Zeche. Auf dem - abgekürzten - Weg dorthin, der durch Regen aufgeweicht war, knickte er um und zog sich einen Bruch des li. Sprunggelenks zu. Die Beklagte (BG) lehnte eine UV-Rentengewährung ab, weil der Unfall sich bei einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit ereignet habe. Klage und Berufung des Klägers waren erfolglos.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Entgegen der von den Vorinstanzen und der Beklagte vertretenen Auffassung hat der Kläger einen Arbeitsunfall i.S. des § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO erlitten. ... Nach diesen von der Beklagten nicht mit Gegenrügen angegriffenen und daher für den Senat gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen war die vom Kläger im Oktober 1981 verrichtete Arbeit - bedingt durch den dabei entstehenden Staub - geeignet, Durst zu erzeugen. Das LSG hat es darauf abgestellt, daß der Kläger den Tee nicht holen wollte, um einen vorhandenen Durst zu stillen; er habe vielmehr für den nächsten Tag vorsorgen wollen. Auch an diese Feststellungen ist der Senat gemäß § 163 SGG gebunden, denn sie sind nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen worden. Folglich war der Kläger im Rahmen einer Vorbereitungshandlung unterwegs zum Teeautomaten, wobei er das Getränk wegen des für den nächsten Tag durch den Staub bei der Arbeit zu erwartenden Durstes bereitstellen wollte. Der sachliche Zusammenhang zwischen der staubigen Arbeit mit dem daraus resultierenden Durst erstreckt sich auch auf die Vorbereitungshandlungen, die der Beseitigung des Durstes und der Beeinträchtigung in der Arbeitsfähigkeit dienen (vgl. das bereits erwähnte Urteil des 2. Senats vom 28. Mai 1974, auch SozR 2200 § 550 Nr. 25). Das Verhalten des Klägers war vernünftig und dem Betrieb dienlich. Da er am 29. Oktober 1981 seine Arbeit erledigt und noch Zeit bis zum Schichtende hatte, war es zweckmäßig, das erfahrungsgemäß ohnehin benötigte Getränk schon

jetzt zu holen und nicht am nächsten Tag die Arbeit zu unterbrechen. Insoweit ist im Rahmen des Versicherungsschutzes in der Unfallversicherung dem Arbeitnehmer ein gewisser Spielraum bei der Disposition der Vorbereitungshandlungen einzuräumen. Duldet der Arbeitgeber - wie hier - daß Getränke außerhalb der offiziellen Pausen geholt werden, dann kann das auch schon vorsorglich geschehen."